

Stadt Vreden



Entgelttarif zu § 6 Abs. 5 der Marktsatzung der Stadt Vreden vom 28. Dezember 1982

§ 1

Für die Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Vreden zum Anbieten von Waren oder Leistungen werden Entgelte erhoben.

1. Auf Krammärkten

- a) für den Verkaufsstand je angefangene m Frontlänge1,80 €
b) mindestens jedoch [bis 5 m²]9,00 €

2. Auf Kirmessen

- a) Fahr- und Belustigungsgeschäfte
von 1 m² bis 300 m² je m².....1,35 €
von 301 m² bis 500 m² je weiteren m².....0,85 €
ab 501 m² je weiteren m².....0,55 €
Mindestentgelt pro Tag [bis 250 m²] pauschal340,00 €
- b) Kinderfahrgeschäfte
von 1 m² je m².....0,95 €
Mindestentgelt pro Tag [bis 100 m²] pauschal95,00 €
- c) Verlosungsgeschäfte
von 1 m² bis 50 m² je m².....3,20 €
ab 51 m² je weiteren m².....1,50 €
Mindestentgelt pro Tag [bis 20 m²] pauschal65,00 €
- d) Geschicklichkeitsspiele
von 1 m² bis 30 m² je m².....2,20 €
ab 31 m² je weiteren m².....1,40 €
Mindestentgelt pro Tag [bis 23 m²] pauschal50,00 €
- e) Schießwagen
von 1 m² je m².....2,20 €
Mindestentgelt pro Tag [bis 30 m²] pauschal65,00 €
- f) Süßwarengeschäfte
von 1 m² bis 20 m² je m².....2,50 €
ab 21 m² je weiteren m².....1,90 €
Mindestentgelt pro Tag [bis 15 m²] pauschal40,00 €

- | | |
|---|--|
| g) allgemeine Verkaufsstände | |
| von 1 m ² bis 30 m ² | je m ²2,50 € |
| von 31 m ² bis 70 m ² | je weiteren m ²1,90 € |
| ab 71 m ² | je weiteren m ²1,50 € |
| Mindestentgelt pro Tag [bis 20 m ²] | pauschal50,00 € |
| h) Imbissbetriebe | |
| von 1 m ² bis 25 m ² | je m ²7,00 € |
| von 26 m ² bis 40 m ² | je weiteren m ²3,50 € |
| ab 41 m ² | je weiteren m ²1,20 € |
| Mindestentgelt pro Tag [bis 15 m ²] | pauschal105,00 € |
3. Für einen Zirkus
- je nach Art und Größe des erforderlichen Platzes von 100,00 €
..... bis 500,00 €

§ 2

Entgelte werden für jeden Tag des Feilbietens erhoben, ohne Rücksicht darauf, ob der Tag ganz oder nur teilweise zum Feilbieten bestimmt oder genutzt wird.

§ 3

Jeder angefangene qm wird voll berechnet.

§ 4

Die Veranlagung und Erhebung der Entgelte erfolgt durch vom Bürgermeister bestellte Beamte oder Angestellte. Auf Märkten wird das Entgelt an Ort und Stelle gegen Empfangsbescheinigung eingezogen. Bei Kirmessen und Zirkusveranstaltungen ist das Entgelt vor Benutzung der Standfläche bei der Stadtkasse einzuzahlen. Die Empfangsbescheinigung ist während des Marktes bzw. der Kirmes jederzeit bereitzuhalten und auf Anfordern den mit der Kontrolle beauftragten Beamten oder Angestellten vorzulegen. Die gezahlten Entgelte werden bei Nichtaufbau oder vorzeitigem Räumen des Platzes nicht erstattet.

Wird das Entgelt nicht gezahlt, so ist der eingenommene Platz auf Verlangen sofort zu räumen. Bei ungünstiger Witterung oder bei Bedürftigkeit des Antragstellers kann der Bürgermeister das Entgelt ermäßigen oder erlassen.

§ 5

Diese Anlage tritt ab dem 01.01.2025 in Kraft.

Beschluss des Rates der Stadt Vreden in seiner Sitzung am 13.12.2024